

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Gemeinde **Waldfishbach-Burgalben**
vom 15. November 2011

mit Änderungen vom 21.10.2015, 04.06.2018, 09.05.2019 und 02.07.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.05.1998 außer Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 15. November 2011

(Sigrun Klotz-Bischoff)
Ortsbürgermeisterin

**Anlage zur 4. Änderung der
Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Waldfischbach-
Burgalben vom 02. Juli 2020**

Gebühr für:	
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	500,00 €
2. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Laufzeit	1.330,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	335,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	670,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	1.340,00 €
dd) je weitere Grabstelle zusätzlich	670,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	16,75 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	33,50 €
cc) eine Doppelgrabstätte	67,00 €
dd) je weitere Grabstätte zusätzlich	33,50 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	16,75 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	33,50 €
cc) eine Doppelgrabstätte	67,00 €
dd) je weitere Grabstätte zusätzlich	33,50 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)

aa) Urnengrabstätte als Baumgrabstätte (Fläche: 0,24 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	1.500,00 €
bb) Urnengrabstätte (Fläche: 0,6 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	540,00 €
cc) Urnengrabstätte (Fläche 0,24 qm) in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld Belegung mit 2 Urnen möglich	1.600,00 €
dd) Urnenrasengrab (Fläche: 0,24 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	1.400,00 €
ee) Urnengrabstätte im Grabfeld Mensch/Tier (Fläche: 0,6 qm) Belegung mit zwei menschlichen und zwei tierischen Aschen möglich	540,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
aa) Urnengrabstätte als Baumgrabstätte (Fläche: 0,24 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	100,00 €
bb) Urnengrabstätte (Fläche: 0,6 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	36,00 €
cc) Urnengrabstätte (Fläche 0,24 qm) in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld Belegung mit 2 Urnen möglich	107,00 €
dd) Urnenrasengrab (Fläche: 0,24 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	75,00 €
ee) Urnengrabstätte im Grabfeld Mensch/Tier (Fläche: 0,6 qm)	

Belegung mit zwei menschlichen und zwei tierischen Aschen möglich	36,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) Urnengrabstätte als Baumgrabstätte (Fläche: 0,24 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	100,00 €
bb) Urnengrabstätte (Fläche: 0,6 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	36,00 €
cc) Urnengrabstätte (Fläche 0,24 qm) in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld Belegung mit 2 Urnen möglich	107,00 €
dd) Urnenrasengrab (Fläche: 0,24 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	75,00 €
ee) Urnengrabstätte im Grabfeld Mensch/Tier (Fläche: 0,6 qm) Belegung mit zwei menschlichen und zwei tierischen Aschen möglich	36,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
III. Ausheben und Schließen der Gräber	
Für Grabstätten nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 bis 3 der Friedhofssatzung	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	275,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	715,00 €
c) Urnenbeisetzung je Bestattung	192,00 €
d) Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird	50,00 €
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.	

V. Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle	
1. Nutzung der Leichenhalle	200,00 €
2. Nutzung der Leichenzelle	
a) erster Tag	100,00 €
b) je weiterer Tag	50,00 €
3. Nutzung des Sezierraums einschl. Reinigung	216,00 €
VI. Einebnung von Grabstätten	
a) Einzelgrabstätte	
aa) nur Grabstein	260,00 €
bb) Grabstein und Einfassung	290,00 €
cc) Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte	310,00 €
b) Doppelgrabstätte	
aa) nur Grabstein	430,00 €
bb) Grabstein und Einfassung	460,00 €
cc) Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte	480,00 €
c) Urnengrabstätte	80,00 €
VII. Einebnungsgebühr als Kostenersatzanspruch (§ 21 Abs. 4 der Friedhofsatzung)	
a) Einzelgrabstätte	
aa) nur Grabstein	365,00 €
bb) Grabstein und Einfassung	400,00 €
cc) Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte	435,00 €
b) Doppelgrabstätte	
aa) nur Grabstein	600,00 €
bb) Grabstein und Einfassung	650,00 €
cc) Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte	670,00 €
c) Urnengrabstätte	112,00 €
VIII. Pflege eingeebneter Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist	
a) Kindergrabstätte pro Jahr	35,00 €
b) Einzelgrabstätte pro Jahr	50,00 €
c) Doppelgrabstätte pro Jahr	65,00 €
d) Urnengrabstätte (Fläche: 0,6 qm) pro Jahr	20,00 €

IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	
1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten	
a) bei Einzelgrabstätten	216,00 €
b) bei Doppelgrabstätten	216,00 €
c) bei Urnenwahlgrabstätten	85,00 €
2. a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	17,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	8,40 €
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Urnenreihen-, Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten	21,00 €
4. Ausfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde	8,00 €
5. Umschreibung der Verleihungsurkunde	8,00 €